

Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein Wohnzimmer.Kollektiv e.V.

Beitragsordnung vom 29.04.2019

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Mitgliedsbeiträge

1. Der vierteljährliche Beitrag beträgt mindestens 12€. Allen, die es vermögen, wird empfohlen, mehr beizutragen.
2. Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich [Anzahl] Stunden Arbeit zum Erhalt und/oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleistete Stunde [Betrag in Euro]. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschriftinzug im Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.
4. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag im ersten Monat des laufenden Quartals eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

Auf Antrag beim Vorstand kann von dem Mindestmitgliedsbeitrag abgesehen werden.

§4 Kündigung

1. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens ein Monat vorher schriftlich erklärt werden.
2. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Quartal.

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise, d.h. am 1. Werktag im Januar, April, Juli und Oktober erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Quartals ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Quartals mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 1. Werktag eines jeden Quartals vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
5. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
6. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
7. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
8. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§6 Vereinskonto/Zahlungsweisen

1. Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig bzw. als Barzahlung in die dafür vorgesehene Kasse.
Kontoinhaber: Wohnzimmer.Kollektiv e.V.
IBAN:
BIC/BIZ:
Verwendungszweck: Wohnzimmer, Mitgliednr. x
2. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses

abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§7 Regelungen

1. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
2. Die Mitglieder-und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
3. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages binnen der zwei darauffolgenden Quartale.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.
2. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Alfter, den 29.04.2019

Der Vorstand